

Private Label und Produkt-Compliance: Kennzeichnungspflichten von Quasi-Herstellern

Von Rechtsanwältin Eva Klempert, LL.M.

Private Labelling bietet Wirtschaftsakteuren den Vorteil, produzierte Waren von verschiedenen Herstellern zu beziehen und sie unter Verwendung ihrer Eigenmarke zu vertreiben. Dadurch können sie den Herstellern rechtlich gleichgestellt sein und als „Quasi-Hersteller“ entsprechenden Pflichten in Bezug auf die Produktkennzeichnung und dem Risiko einer Produkthaftung unterliegen.

Der Begriff des Herstellers und die Voraussetzungen einer rechtlichen Gleichstellung anderer Wirtschaftsakteure wird im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in § 2 Nr.14 geregelt. Danach gelten gemäß § 2 Nr. 14 a) auch solche Personen als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes, die geschäftsmäßig ihren Namen, ihre Marke oder andere unterscheidungskräftige Kennzeichen an einem Produkt anbringen und sich dadurch als Hersteller ausgeben. Falls sie diese Anforderungen erfüllen, unterliegen die jeweiligen Wirtschaftsakteure insbesondere auch den entsprechenden Kennzeichnungspflichten für Hersteller gemäß § 6 ProdSG. Hiernach muss in der Regel auf Verbraucherprodukten unter anderem der Name und die Kontaktanschrift des Herstellers sowie ein Produktidentifikationskennzeichen angegeben werden. Zudem können sie ein GS-Zeichen verwenden, sofern ihnen dies nach Erfüllung der Vorgaben gemäß §§ 20 ff. ProdSG zuerkannt wurde. Überdies können sie der Regelung von § 7 ProdSG unterfallen, wonach eine erforderliche CE-Kennzeichnung des Produkts vorzunehmen ist. Das CE-Zeichen ist gemäß § 7 Absatz 1 ProdSG i.V.m. Artikel 30 der Verordnung über Akkreditierung und Marktüberwachung (765/2008/EG) von dem Hersteller oder dessen Bevollmächtigten anzubringen. Der Herstellerbegriff der Verordnung umfasst gemäß Artikel 2 Nr. 3 unter anderem solche Personen, die ein Produkt herstellen lassen und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarkten.

Besondere Kennzeichnungspflichten können sich darüber hinaus für Wirtschaftsakteure aus produktspezifischen Vorschriften ergeben, soweit sie den Herstellern danach rechtlich gleichgestellt sind. So können auch Importeure oder Händler von Spielzeugartikeln gemäß § 8 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. ProdSV) bestimmten Herstellerpflichten wie der Kennzeichnung zur Produktidentifikation oder der Anbringung eines erforderlichen CE-Zeichens unterliegen, sofern sie diese Produkte unter ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Marke in den Verkehr bringen.

Für Wirtschaftsakteure, die Medizinprodukte vertreiben, dürfte insbesondere Artikel 16 der neuen europäischen Medizinprodukte-Verordnung (2017/745/EU), die in wesentlichen Teilen ab dem 26.05.2020 Geltung erlangen wird, bedeutsam sein. Durch diese Norm werden die Verpflichtungen der Hersteller von Medizinprodukten in der Regel auch solchen Personen auferlegt, die diese Produkte unter ihrem eigenen Namen, ihrem eigenen eingetragenen Handelsnamen oder ihrer eigenen eingetragenen Handelsmarke auf dem Markt bereitstellen und für die keine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen Anwendung findet. Diese rechtliche Gleichstellung dürfte sich auf die Pflicht zur CE-Kennzeichnung oder der Markierung mit einer einmaligen Produktkennung (Unique Device Identification - UDI) zur Identifikation des Medizinprodukts auswirken.

Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten werden insbesondere nach dem Produktsicherheitsgesetz mit Sanktionen wie Bußgeldern oder mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Darüber hinaus können Quasi-Hersteller in diesem Falle auch behördlichen Maßnahmen wie Vertriebsverboten sowie rechtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund unlauteren Wettbewerbs ausgesetzt sein.

Überdies besteht für sie im Falle eines Produktfehlers das Risiko einer Schadenshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), denn gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 ProdHaftG werden auch solche Personen von der Produkthaftung nach diesem Gesetz erfasst, die sich durch das Anbringen ihres Namens, ihrer Marke oder anderer unterscheidungskräftiger Kennzeichen als Hersteller des Produkts ausgeben. Insofern ist in Bezug auf eine Herstellerkennzeichnung auf eine eindeutige Angabe zu achten, zumal im Falle der Unklarheit über den Hersteller unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 ProdHaftG auch jeder Lieferant als solcher angesehen und gegebenenfalls entsprechend haftbar gemacht werden kann.